

GESAMTSCHUTZKONZEPT TAK Theater Liechtenstein

im Rahmen der Verordnung über Massnahmen
in der besonderen Lage zur Bekämpfung
der Covid-19-Epidemie

Stand 19. August 2020

1 Allgemeines

1.1 Präambel

Das vorliegende Schutzkonzept des TAK Theater Liechtenstein berücksichtigt die aktuellen Vorgaben des BAG für Theater-, Konzert-, und Veranstaltungsbetriebe sowie das Schutzkonzept des schweizerischen Bühnenverbands, des Schweizer Verbandes technischer Bühnen- und Veranstaltungsberufe sowie des Verbands Schweizerischer Berufsorchester. Das Ziel des Schutzkonzeptes ist es, das Risiko einer Ansteckung durch das SARS-CoV-2-Virus bei Künstlern, Besuchern sowie allen im Theater, Konzertsaal oder an Veranstaltungen tätigen Personen zu minimieren. In diesem Schutzkonzept wird erläutert, wie die Hygiene- und Verhaltensregeln am TAK Theater Liechtenstein eingehalten werden.

1.2 Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Umsetzung dieses Konzeptes und Ansprechpartner für Gastkünstler, Gasttheater und Behörden ist Martin Hilti, Technische Leitung, Tel. +423 79 253 04, techleiter@tak.li. Der Covid-19-Verantwortliche des TAK Theater Liechtenstein kann eine Vertretung benennen.

2 Massnahmen zum Schutz von Mitarbeitenden

2.1 Mindestabstand

Grundsätzlich ist der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern unter allen Mitarbeitenden des TAK Theater Liechtenstein jederzeit einzuhalten.

Besprechungen sind so zu organisieren, dass die Teilnehmenden den Sicherheitsabstand einhalten können.

Zum Schutz der Mitarbeitenden mit regelmässigem Publikumsverkehr (Vorverkauf, Bar) sind Plexiglaswände zu verwenden.

Die Anzahl sich maximal in einem Raum aufhaltender Personen ist an allen Räumen angeschrieben.

2.2 Unterschreitung des Mindestabstandes

Ist bei Arbeiten der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einzuhalten, so sind Schutzmasken in dieser Zeit zu tragen. Dies betrifft beispielsweise technische Auf- oder Abbauten, Arbeiten in der Maske, Kostümanproben etc.

Mitarbeitende, die bei Vorstellungen Kontakt mit Publikum haben, haben in dieser Zeit Schutzmasken zu tragen.

2.3 Hygiene

Alle Mitarbeiter reinigen sich eigenverantwortlich und regelmässig die Hände mit Desinfektionsmittel oder Wasser und Seife.

Alle Gegenstände, die mehrere Mitarbeitende gemeinsam nutzen bzw. berühren, sind regelmässig zu desinfizieren.

Mund- und Nasenschutzmasken, Handschuhe und Desinfektionsmittel sind gut sichtbar bereit zu stellen, die BAG-Plakate «So schützen wir uns» aufzuhängen.

2.4 Lüften

Alle Mitarbeitende tragen dafür Sorge, dass die ihre jeweiligen Büros und Räumlichkeiten regelmässig und gut gelüftet werden. Das bedeutet mindestens 4 Mal täglich für mindestens 10 Minuten.

2.5 Krankheitssymptome

Mitarbeitende, die charakteristische Krankheitssymptome wie Fieber, Fiebergefühl, Halsschmerzen, Husten, Kurzatmigkeit, Muskelschmerzen und/oder Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns aufweisen, verlassen den Arbeitsplatz oder bleiben zuhause und informieren unverzüglich den Hausarzt.

3.0 Betriebsfremde Personen

Besucher, Boten und Mitarbeitende von Fremdfirmen, die die Räumlichkeiten des TAK Theater Liechtenstein betreten, haben sich an dieselben Regeln zu halten, wie die Mitarbeitenden. Die Hygieneregeln und das Wahren der Abstandregeln sind obligatorisch.

Alle auswärtigen Besucher, die sich länger als 15 Minuten in den Räumlichkeiten des TAK Theater Liechtenstein aufhalten (enger Kontakt), haben sich in die Kontaktlisten einzutragen und Namen, Vornamen, Firma, Datum und Zeitpunkt des Besuches sowie Telefonnummer anzugeben. Diese Daten werden 14 Tage lang aufbewahrt und anschliessend gelöscht.

3.1 Künstlergarderoben

Die maximale Personenzahl in Künstlergarderoben ist an den Eingängen anzugeben. Als Referenzwert gelten 2,25 qm pro Person.

Das Deponieren von persönlichen Gegenständen in den Garderoben ist auf ein Minimum zu beschränken.

3.2 Mikroports, Kostüme, Requisiten etc.

Beim Anbringen von Mikroports und sonstigen Geräten oder bei Anproben von Kostümen kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden. Bei engem Kontakt sind Schutzmasken zu tragen.

Bevor Requisiten für Proben oder Vorstellungen bereitgestellt werden, sind diese zu desinfizieren. Gleiches gilt für andere Arbeitsmittel, Werkzeuge etc.

Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung sind personenbezogen und dürfen nicht weitergegeben werden.

4. Probenbetrieb

4.1 Anforderungen an Probenräume

Für den Probenraum gelten folgende Anforderungen:

- Generell ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Die maximale Personenzahl im Probenraum ist anzugeben und stets einzuhalten.
- Eine ausreichende Belüftung ist sicherzustellen (Fenster, Türen).
- Für die Handhygiene stehen Desinfektionsmittel am Eingang zum Probenraum zur Verfügung.

4.2 Szenische Proben

Personen, die nicht unmittelbar am Probengeschehen beteiligt sein müssen, haben den Mindestabstand einzuhalten.

Vorbereitungsarbeiten, wie zum Beispiel das Aufstellen von Bühnenbildern, Requisiten oder sonstigen Einrichtungen, haben vor Probenbeginn oder in Probenpausen zu erfolgen, um eine Durchmischung mit anderen Personen zu vermeiden.

Vor Beginn und am Ende von Schauspielproben haben sich alle Teilnehmer die Hände zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

Direkte Körperkontakte bei szenischen Proben sind zu vermeiden. Insbesondere im Gesicht sind diese nicht möglich.

Die Abstandsregel ist bei den Schauspielproben strikt einzuhalten. Kann die Abstandsregel aufgrund einer szenischen Handlung nicht eingehalten werden, so sind folgende Massnahmen zu treffen:

- Personen, welche zur Risikogruppe gehören, von der Schauspielprobe freizustellen
- Szenische Handlungen mit nahem Körperkontakt auf ein Minimum reduzieren
- Tragen von Hygienemasken bei engem Kontakt (> 15 Minuten)
- Sprechen und Schreien nicht in Richtung zu anderen Darstellern oder anderen Personen
- Stündlich eine Pause von mindestens 15 Minuten einlegen

Kann die Abstandsregel nicht eingehalten werden, so sind folgende Massnahmen zu treffen:

- Das Ensemble bildet ein „festes Team“, das stets zusammenbleibt und ausschliesslich gemeinsam probt.
- Personen der Risikogruppe sind auszuschliessen.

- Die „festen Teams“ sind so klein wie möglich zu halten.
- Der Kontakt von „festen Teams“ zu anderen Gruppen oder Personen ist zu vermeiden.
- Bei Anzeichen einer Erkrankung ist eine sofortige ärztliche Abklärung vorzunehmen.
- Mitglieder von „festen Teams“ erklären sich bereit, an der Contact Tracing App des Bundes teilzunehmen oder sind bereit zu protokollieren, mit wem sie im engen Kontakt waren.
- Mitglieder von „festen Teams“ haben ausserhalb der Proben den Kontakt zu Risikogruppen und erkrankten Personen zu vermeiden.
- Mitglieder von „festen Teams“ haben auch ausserhalb der Proben die Mindestabstandsregeln stets einzuhalten.
- Diese Regeln gelten bis 10 Tage nach Abschluss der Probenarbeit, die Mitglieder des „festen Teams“ müssen erreichbar sein.
- Die Teilnahme an „festen Teams“ ist freiwillig.

Wird die Covid-19-Erkrankung bei einem Mitglied eines „festen Teams“ bestätigt, so ist eine Isolation zu Hause des gesamten „festen Teams“ für mindestens 10 Tage notwendig. Teammitglieder haben den Anweisungen der Ärzte zu folgen.

Bei Leseproben, Diskussionen etc. ist die Abstandsregel strikt einzuhalten.

5. Vorstellungsbetrieb

Die Regeln für den Vorstellungsbetrieb mit Publikum sind separat im Schutzkonzept des TAK Theater Liechtenstein gültig für Vorstellungsbetrieb mit Publikum aufgeführt.

6. Verantwortung bei Gastspielen

Das TAK Theater Liechtenstein stellt sein Schutzkonzept sowie die vertraglichen Ergänzungen zum Schutz vor dem Corona-Virus dem Gastspiel frühzeitig zur Verfügung. Das Schutzkonzept des TAK Theater Liechtenstein gilt für das Gastspiel als verbindlich.

Können nicht alle Vorgaben des Schutzkonzeptes eingehalten werden, so hat das Gastspiel ein eigenes Schutzkonzept einzureichen oder mit dem Covid-19-Verantwortlichen des TAK Theater Liechtenstein auszuarbeiten.

Kurzfristige Änderungen durch das Gastspiel, welche die Schutzmassnahmen der Schutzkonzepte ausser Kraft setzen, können zu einem Abbruch der Vorstellung führen. Die entstehenden Kosten trägt das Gastspiel.

Bei Ankunft des Gastspiels informiert der „COVID-19-Verantwortliche“ des TAK Theater Liechtenstein über die Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln am Haus. Die Weitergabe der Instruktionen an die eigenen Mitarbeitenden und die Einhaltung der Schutzmassnahmen liegt in der Verantwortung des Gastspiels.

Mitarbeitende des Gastspiels gelten für das TAK Theater Liechtenstein als betriebsfremde Personen. Um die Rückverfolgbarkeit gewährleisten zu können, sind die Kontaktdaten aller Beteiligten zu dokumentieren. Der „COVID-19-Verantwortliche“ des Gastspiels ist dafür verantwortlich, diese Namensliste täglich zu führen und sie bei Abreise an den „COVID-19-Verantwortlichen“ des TAK Theater Liechtenstein zu übergeben.

Der Covid-19-Verantwortliche des TAK Theater Liechtenstein hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen des eigenen Schutzkonzeptes zu kontrollieren und falls notwendig zu korrigieren. Die Einhaltung der Schutzmassnahmen des eingereichten Schutzkonzeptes (z.B. Bühne) liegt in der Verantwortung des Gastspiels.

Die Künstler/innen des Gastspiels gelten für das TAK Theater Liechtenstein als eigene „feste Gruppe“. Bei der Arbeit mit den Mitarbeitenden des TAK Theater Liechtenstein haben die Künstler, Techniker und begleitenden Personen des Gastspiels stets den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Wird der Mindestabstand unterschritten müssen Schutzmasken getragen werden. Regelmässige Handhygiene ist obligatorisch.

Bei Kontakt mit dem Publikum durch Angehörige des Gastspiels ist der Mindestabstand von 1,5 Metern stets einzuhalten.

7. Vermietungen

Das TAK Theater Liechtenstein stellt sein Schutzkonzept sowie die vertraglichen Ergänzungen zum Schutz vor dem Corona-Virus dem Mieter frühzeitig zur Verfügung. Das Schutzkonzept des TAK Theater Liechtenstein gilt für die Vermietung als verbindlich.

Können nicht alle Vorgaben des Schutzkonzeptes eingehalten werden, so hat der Mieter ein eigenes Schutzkonzept einzureichen oder mit dem Covid-19-Verantwortlichen des TAK Theater Liechtenstein auszuarbeiten.

Kurzfristige Änderungen durch den Mieter, welche die Schutzmassnahmen der Schutzkonzepte ausser Kraft setzen, können zu einem Abbruch der Veranstaltung führen. Entstehende Kosten trägt der Mieter.

Bei Ankunft des Mieters informiert der „COVID-19-Verantwortliche“ des TAK Theater Liechtenstein über die Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln am Haus. Die Weitergabe der Instruktionen an die eigenen Mitarbeitenden und die Einhaltung der Schutzmassnahmen liegt in der Verantwortung des Mieters.

Mitarbeitende des Mieters gelten für das TAK Theater Liechtenstein als betriebsfremde Personen. Um die Rückverfolgbarkeit gewährleisten zu können, sind die Kontaktdaten aller Beteiligten zu dokumentieren. Der „COVID-19-Verantwortliche“ des Mieters ist dafür verantwortlich, diese Namensliste zu führen und sie bei Abreise an den „COVID-19-Verantwortlichen“ des TAK Theater Liechtenstein zu übergeben.

Der Covid-19-Verantwortliche des TAK Theater Liechtenstein hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen des eigenen Schutzkonzeptes zu kontrollieren und falls notwendig zu korrigieren. Die Einhaltung der Schutzmassnahmen des eingereichten Schutzkonzeptes (z.B. Bühne) liegt in der Verantwortung des Mieters.

Die Beteiligten der Vermietung gelten für das TAK Theater Liechtenstein als eigene „feste Gruppe“. Bei der Arbeit mit den Mitarbeitenden des TAK Theater Liechtenstein haben die beteiligten Personen der Vermietung stets den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Wird der Mindestabstand unterschritten müssen Schutzmasken getragen werden. Regelmässige Handhygiene ist obligatorisch.

Die im Schutzkonzept vorgesehene persönliche Schutzausrüstung (Masken etc.) hat der Mieter für alle Beteiligten der mietenden Partei und für das Publikum zur Verfügung zu stellen.